

gende Möglichkeiten für die Reklamation wahlweise zu:

Sie können sich an die Verkaufsstelle (Verkäufer) wenden, in der Sie die Ware gekauft haben.

1. Zur erfolgreichen Durchsetzung Ihrer Reklamation müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - die Reklamation muß spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe der Ware (Kauf) erfolgen; bei der Nachbesserung wird die Laufzeit der Reklamationsfrist von der Mangelanzeige bis zur Rückgabe der Ware ausgesetzt; bei einer Ersatzlieferung beginnt eine neue Reklamationsfrist;
 - es muß sich um einen Mangel handeln, der den Gebrauchswert der Ware beeinträchtigt und nicht von Ihnen verursacht wurde.
2. Liegen diese Voraussetzungen vor, so haben Sie das Recht, vom Verkäufer insbesondere zu fordern:
 - die **Nachbesserung** der Ware oder
 - die **Ersatzlieferung** einer einwandfreien Ware gleicher Art und Güte oder
 - die **Kaufpreisminderung** entsprechend der Wertminderung gegenüber einer mangelfreien Ware oder
 - die **Rückzahlung des Kaufpreises** gegen Rückgabe der Ware oder
 - **Schadenersatz**, wenn der Ware eine vom Verkäufer ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der Verkäufer einen Fehler absichtlich verschwiegen hat und Ihnen daraus Schaden entstanden ist. Den Umfang des Schadens haben Sie konkret nachzuweisen.

Der Verkäufer ist berechtigt, von der Möglichkeit der Nachbesserung Gebrauch zu machen, wenn der Mangel der Ware kurzfristig einwandfrei beseitigt werden kann und dadurch Ihre berechtigten Interessen gewahrt bleiben.

Sie können sich an die Garantiewerkstatt wenden, wenn für die Ware Garantie gewährt wird.

1. Die Garantiefrist und die weiteren Voraussetzungen für einen Garantieanspruch sowie Ihre Rechte ergeben sich aus dem Garantieschein des Herstellers.
2. Führt die Wahrnehmung des Garantieanspruches nicht zu einem befriedigenden Ergebnis oder tritt erneut ein Mangel auf, können Sie sich direkt an den Hersteller wenden oder auf Ihre Rechte gegenüber dem Verkäufer zurückgreifen, wenn die Reklamationsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Pflichten des Verkäufers

1. Der Verkäufer hat Sie über die Ihnen zustehenden Rechte umfassend zu unterrichten und Ihnen auch bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte aus der Garantie behilflich zu sein.

2. Der Verkäufer hat Ihnen mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Klärung der Reklamation eingeleitet werden und zu welchem Ergebnis sie geführt haben. Er hat Ihnen insbesondere unverzüglich mitzuteilen, ob er Ihre Ansprüche für berechtigt hält und sie erfüllt. Der Verkäufer kann die Ursachen des Mangels insoweit prüfen bzw. überprüfen lassen, wenn dies für die Beurteilung der Reklamation (z. B. Feststellung einer unsachgemäßen Behandlung) erforderlich ist.
3. Der Verkäufer darf Sie nicht entgegen Ihrer berechtigten Forderung an den Hersteller, die Garantiewerkstatt oder an den Großhandel abweisen.

Bei einer unberechtigten Ablehnung Ihrer Reklamation haben Sie die Möglichkeit, Ihre Ansprüche innerhalb der Reklamationsfrist mit Hilfe des zuständigen Kreisgerichtes durchzusetzen. Nach Ablauf der Reklamationsfrist können Sie nur mit Erfolg klagen, wenn Sie den Mangel vor dem Ablauf der Frist angezeigt hatten und wegen der noch laufenden Klärung keine Veranlassung zur Klage bestand.

Reklamationen bei wertgeminderten Waren

Beim Kauf wertgeminderter Waren zu herabgesetzten Preisen können Sie die Mängel nicht reklamieren, für die die Preisherabsetzung erfolgte.

Bedeutung des Kassenzettels

Der Kassenzettel erleichtert Ihnen erforderlichenfalls den Beweis, daß Sie die Ware in der betreffenden Verkaufsstelle erworben haben und daß Ihre Reklamation fristgerecht erfolgte.

Anordnung über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung.

Vom 13. April 1966

Zur Förderung des Exports der Betriebe der nicht-volkseigenen Wirtschaft wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- Betriebe der privaten Wirtschaft,
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- Handwerksbetriebe,

soweit diese Ausführungsverträge mit den Außenhandelsunternehmen oder Exportverträge im eigenen Namen mit Partnern aus anderen Staaten und Westberlin abschließen.